

Benutzungsordnung für das KulturHausHamm/Sieg vom 09.12.2009

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung 31.01.1994 (GVBL. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02. März 2006 (GVBL. S. 57) und des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. 1995, S.175) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2006 (GVBL. S. 57) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Hamm (Sieg) in seiner Sitzung am __.__.2009 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Das KulturHausHamm/Sieg ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Hamm (Sieg). Sie dient vorwiegend der Ortsgemeinde Hamm (Sieg), den Hammer Vereinen, Verbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen für Veranstaltungen der Gemeinschaftspflege, der Förderung kulturellen Lebens, der Heimatpflege, der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Altenpflege.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand- Nutzung der Räumlichkeiten können sein:
Saal – mit und ohne Galerie, Gewölbekeller und Treffpunkt für Senioren.
- (2) Der jeweilige angemietete Raum wird grundsätzlich in dem Zustand vermietet, in dem er sich befindet (Besensauber). Die Räume sind nach der Veranstaltung in ordentlichem Zustand (Besensauber) zu verlassen.
- (3) Eine außergewöhnliche und über das normale Maß hinausgehende Verschmutzung wird nach Aufwand abgerechnet.
- (4) Es dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen in den Räumen vorgenommen werden.

§ 2 Vermieter

- (1) Vermieter ist die Ortsgemeinde Hamm, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder einen Beauftragten / Vertreter.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Die Ortsgemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund die Zusage zurückzunehmen, insbesondere, wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In diesem Fall ist die Ortsgemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet. Veranstaltungen der Ortsgemeinde gehen anderen Nutzungen vor.
- (3) Der Ortsbürgermeister hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen, andere juristische Personen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen diese Ordnung oder gegen gesetzliche Vorschriften von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtung zeitweilig oder dauernd auszuschließen. In strittigen Einzelfällen entscheidet der Ortsbürgermeister mit den Beigeordneten.

§ 3 Nutzer (Mieter)/Veranstalter

- (1) Zutritt zu den angemieteten Räumen hat ausschließlich der jeweilige Veranstalter. Der im Nutzungsvertrag genannte ist gleichzeitig Veranstalter. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Vermieters. Für den Vermieter bleibt der Nutzer alleiniger Vertragspartner.
- (2) Der Nutzer hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend bzw. erreichbar sein muss.

§ 4 Vertragsabschluss

- (1) Mietgesuche bzw. Voranfragen sind der Ortsgemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Ortsgemeinde informiert über die Zulassung der beantragten Veranstaltung innerhalb von 14 Tagen. Ein Verzicht auf die zugesagte Nutzung bzw. eine Absage der Nutzung ist schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Nutzern, denen bereits durch eine frühere Veranstaltung die Nutzungsbedingungen vorliegen, tritt mit der schriftlich ergangenen verbindlichen Terminbestätigung der Vertragsabschluss erneut in Kraft.

§ 5 Zweck und Ablauf der Veranstaltung

- (1) Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer vor oder bei Abschluss des Nutzungsvertrages, spätestens jedoch eine Woche vor Veranstaltungsbeginn, dem Vermieter eine Organisationsübersicht nach den Vorgaben der Ortsgemeinde Hamm vorzulegen.
- (2) Die gemieteten Räumlichkeiten dürfen lediglich zu dem im Mietvertrag angegebenen Zweck benutzt werden.

§ 6 Nutzungsdauer (Mietdauer)

- (1) Die Nutzungsdauer regelt sich nach der schriftlichen Vereinbarung. Aufbau und Abbautage sind, sofern Nutzungsgebühren vereinbart werden, ebenfalls kostenpflichtig.
- (2) Die Reinigung und Rückgabe des KulturHausHamm/Sieg hat grundsätzlich bis spätestens 11:00 Uhr des der Nutzung folgenden Tages zu erfolgen. Findet während/nach der Nutzung eine weitere Veranstaltung statt, wird der Zeitpunkt der Reinigung und Rückgabe gesondert bestimmt. Die Schlüsselrückgabe hat ebenfalls bis zum o.g. Zeitpunkt zu erfolgen.
- (3) Eingebraachte Gegenstände sind vom Nutzer innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Werden die Gegenstände vom Vermieter entfernt, ist dies kostenpflichtig. Eine Haftung bei Beschädigungen wird vom Vermieter grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Nutzungs- und Nebenkosten

- (1) Die Nutzungs -und Nebenkosten werden durch eine Gebührenordnung geregelt. Diese Ordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Die Gebühren und evt. Kautionen (bei Neumieter) sind 10 Tage vor der Veranstaltung auf das Konto der VG –Kasse einzuzahlen. Die Nebenkosten werden gesondert mitgeteilt und sind sofort fällig.
- (3) Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz.

§ 8 Werbung

Werbung im Kulturhaus und auf dem Gelände ist nur mit Genehmigung der Ortsgemeinde gestattet.

§ 9 Abgaben, Steuern und GEMA-Gebühren

Der Veranstalter hat alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Alle Abgaben, wie z.B. GEMA-Gebühren oder Beiträge zur Künstler - Sozialkasse sind vom Nutzer zu erbringen. Auf Anforderung ist dem Vermieter ein Nachweis zu erbringen.

§ 10 Rauchverbot

- (1) In allen Räumen des Hauses gilt generelles Rauchverbot.

§ 11 Garderoben und Toiletten

- (1) Eine evt. Bewirtschaftung der Garderoben obliegt dem Veranstalter. Der Vermieter übernimmt bei Diebstahl, Beschädigungen usw. keine Haftung.
- (2) Die Toiletten sind gereinigt an den Vermieter zu übergeben.

§ 12 Benutzung von Instrumenten und technischem Gerät

- (1) Der Flügel kann gemietet werden. Das Stimmen des Flügels wird auf Kosten des Nutzers durch eine Fachkraft des Vermieters durchgeführt.
- (2) Liegen bei Rückgabe evt. Schäden vor, so erfolgt die Reparatur bzw. ein Neukauf auf Kosten des Nutzers.

§13 Haftung

- (1) Der Nutzer trägt das Risiko für das gesamte Programm und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (2) Der Nutzer haftet insbesondere für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden. Verursachte Schäden sind vom Benutzer unverzüglich nach Entstehung dem Ortsbürgermeister oder dem Beauftragten zu melden.
- (3) Der Vermieter haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des Inventars zurückzuführen sind.
- (4) Der Vermieter ist von allen Schadensersatzansprüchen frei gestellt.

§ 14 Rücktritt vom Vertrag

- (1) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung vom Nutzer nicht durchgeführt werden, sind die dem Vermieter bereits entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 15 Nebenabreden und Gerichtsstand

- (1) Die vorstehenden allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Bestandteil des Nutzungsvertrages.
- (2) Bei Verträgen mit ausländischen Nutzern gilt deutsches Recht.
- (3) Erfüllungsort ist 57577 Hamm (Sieg) – Gerichtsstand ist Altenkirchen.

§ 16 Hausordnung

- (1) Die im Anhang beigefügte Hausordnung ist Bestandteil des Nutzungsvertrages.

57577 Hamm (Sieg), den __.__.2009
Ortsgemeinde Hamm (Sieg)

(Bernd Niederhausen)
Ortsbürgermeister

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hamm (Sieg), __.__.2009
Ortsgemeinde Hamm (Sieg)

Bernd Niederhausen
Ortsbürgermeister